

Statuten

City Volley Basel

Volleyballverein in Basel

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
<i>Artikel 1 - Name und Sitz</i>	<i>3</i>
<i>Artikel 2 - Vereinszweck</i>	<i>3</i>
<i>Artikel 3 - Vereinsjahr.....</i>	<i>3</i>
Mitglieder	4
<i>Artikel 4 - Mitgliederarten.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 5 - Rechte.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 6 - Pflichten.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 7 - Austritt und Ausschluss.....</i>	<i>5</i>
Vereinsorgane	6
<i>Artikel 8 - Organe.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 9 - Ordentliche Generalversammlung</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 10 - Obligatorische Geschäfte der Generalversammlung.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 11 - Ausserordentliche Generalversammlung.....</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 12 - Der Vorstand.....</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 13 – Sportliche Leitung.....</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 14 - Doppelmandate</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 15 - Revisor*Innen.....</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 16 - Mittel.....</i>	<i>8</i>
Weiteres.....	10
<i>Artikel 17 - Bussen</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 18 - Auslagen.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 19 - Haftung.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 20 - Versicherung</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 21 - Statutenänderung</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 22 - Vereinsauflösung.....</i>	<i>10</i>

Allgemeines

Artikel 1 - Name und Sitz

Der Sportclub City Volley Basel ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen ZGB. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes (SVBV) und des Volleyball Regionalverbandes Basel.

Der Sitz des Vereins ist in Basel.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wurde am 1. April 2021 gegründet.

Artikel 2 - Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung des Volleyballsports
- Die Förderung des sportlichen Verhaltens
- Die Vorbereitung der Mitglieder auf das wettkampfmässige Volleyballspiel
- Die Förderung der Jugend
- Die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit

Artikel 3 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Jahres.

Artikel 4 – Ethik-Statut

City Volley Basel setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Die Vereinsleitung, deren Beauftragte, sowie die Vereinsmitglieder begegnen dem Gegenüber mit Respekt, handeln und kommunizieren transparent. City Volley Basel anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (www.spiritofsport.ch) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Mitglieder

Artikel 4 - Mitgliederarten

Der Verein kennt folgende Mitgliederarten:

- Aktivmitglieder: Erwachsene und Student*innen

Sie sind Mitglieder, die innerhalb des Vereins den Volleyballsport ausüben. Sie besuchen das Training des Vereins und die Veranstaltungen

- Jugendmitglied U23: Schüler*innen und Auszubildende

Sie sind alle Mitglieder, die innerhalb des Vereins den Volleyballsport ausüben und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besuchen das Training des Vereins und die Veranstaltungen.

- Jugendmitglied U18: Schüler*innen und Auszubildende U18 gemäss Volleyball

Sie sind alle Mitglieder, die innerhalb des Vereins den Volleyballsport ausüben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besuchen das Training des Vereins und die Veranstaltungen.

- Passivmitglieder

*Freund*innen und Gönner*innen des Vereins und des Volleyballsports, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie üben den Volleyballsport nicht aktiv aus.*

- Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des Vereins und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.

Artikel 5 - Rechte

Stimmberechtigt sind Aktiv-, Jugend-, und Ehrenmitglieder, ab dem vollendeten 11. Lebensjahr. Die Passivmitglieder werden an die Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Hingegen steht das Stimmrecht für Mitglieder, welche das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, deren gesetzlichen Vertretern zu.

Wählbar in die Vereinsorgane sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 6 - Pflichten

- Bezahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge laut Reglement «Mitgliederbeiträge» und ggf. anfallende Lizenzkosten bei Saisonteilnahme.
- Teilnahme an der Generalversammlung; Entschuldigungen sind an den Absender der Einladung zu richten.
- Vereinsorgane und sportliche Leitung im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten durch freiwillige Arbeitseinsätze unterstützen.
- Den internationalen Schreiberkurs besuchen und erfüllen.

Artikel 7 - Austritt und Ausschluss

Jedem Mitglied steht das Recht des freien Austrittes auf Ende des Vereinsjahres zu.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes im laufenden Vereinsjahr bleiben geschuldet.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche dem Zweck des Vereins widerhandeln und dessen Ruf schädigen, sowie sich auf dem Sportplatz/ -halle unsportlich benehmen, können durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Rückerstattungen für bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht geltend gemacht werden.

Vereinsorgane

Artikel 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisor*innen

Artikel 9 - Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester nach Abschluss des in Artikel 3 umschriebenen Geschäftsjahres statt.

Artikel 10 - Obligatorische Geschäfte der Generalversammlung

Die obligatorischen Geschäfte sind:

1. Begrüssung & Appell
2. Beschlussfähigkeit, Wahl Stimmzähler*innen
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Wahl Tagespräsident*in
6. Jahresbericht der Präsident*innen
7. Berichte der sportlichen Leitung
8. Kassa-, Revisor*innenbericht und Budget
9. Dechargen
10. Wahlen (im Wahljahr)
 - a) Präsident*innen
 - b) Übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Revisor*Innen
11. Anträge und Gesuche
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Ferner fallen in die Kompetenz der Generalversammlung:

- Statutenrevisionen
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern

Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Artikel 11 - Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Im letzteren Fall ist im Vorstand ein schriftlich begründetes Begehren einzureichen. Das Datum wird auf alle Fälle vom Vorstand, und zwar innert vier Wochen, festgesetzt.

Artikel 12 - Der Vorstand

Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Eine Wiederwahl ist danach möglich.

Der Vorstand setzt sich ausschliesslich aus Vereinsmitgliedern zusammen. Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen. Verantwortlichkeiten von während der Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitgliedern werden bis zur nächsten Generalversammlung vom restlichen Vorstand übernommen.

Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus fünf Personen, welche folgende Verantwortungsbereiche abdecken:

- Präsident*in
- Geschäftsstelle
- Spielbetriebsleitung
- Medien/Kommunikation
- Sponsoring
- Finanzen

Der Vorstand wird namentlich gewählt.

Vorstandsmitglieder können für mehrere Verantwortungsbereiche gewählt werden, haben allerdings in jedem Fall nur eine Stimme.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann im Bedarfsfall durch die Generalversammlung erhöht oder gesenkt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse benötigen zu ihrer Verbindlichkeit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt nach kurzer Bedenkzeit eine zweite

Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidium bzw. dessen Stellvertretung.

Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf Kommissionen einzusetzen.

Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes zu zweien.

Die Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften geregelt. Bei der Ausübung der darin beschriebenen Tätigkeiten werden die Vorstandsmitglieder durch alle Vereinsmitglieder unterstützt. Dafür delegieren die einzelnen Vorstandsmitglieder die im Pflichtenheft definierten Tätigkeiten zur Ausübung. Für die Umsetzung verantwortlich bleiben die Vorstandsmitglieder.

Artikel 13 – Sportliche Leitung

Die sportliche Leitung besteht aus:

- allen Trainer*innen
- einem/einer Spieler*innenvertreter*in pro Team

Spieler*innenvertreter*innen werden durch die jeweiligen Teams eingesetzt.

Trainer*innen werden von dem/der Spielbetriebsleiter*innen eingesetzt und sind an deren Weisungen gebunden. Über eine allfällige Vergütung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat für die Einsetzung der Trainer*innen ein Vetorecht.

Artikel 14 - Doppelmandate

Ein Doppelmandat über Vorstand und sportliche Leitung ist zu vermeiden.

Artikel 15 - Revisor*innen

Die Revision besteht aus 2 Personen, die keinem anderen Organ des Vereins angehören. Sie prüfen nach Abschluss des Vereinsjahres die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls Antrag auf Decharge.

Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 16 - Mittel

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Gönner*innen- und Sponsor*innenbeiträgen
- Subventionen
- Zinsen

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung festgelegt und ist im Reglement "Mitgliederbeiträge" festgehalten.

Die Lizenzgebühr für Aktivmitglieder wird zusätzlich zum Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Lizenzen der Trainer*innen werden durch den Verein getragen.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer*innen werden vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Weiteres

Artikel 17 - Bussen

Von Swiss Volley, Swiss Volley Region Basel gebüsste Mannschaften, Schiedsrichter*innen oder Spieler*innen bezahlen ihre Bussen selber.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Artikel 18 - Auslagen

Aus der Vereinskasse werden insbesondere bestritten:

- Kosten für Hallen, Anlagen und Material
- Schiedsrichter*innenkosten
- Entschädigung für Trainer*innen
- Beiträge an die Verbände
- Ordentliche Verwaltungskosten
- Lizenzen

Der Vorstand hat die finanziellen Kompetenzen im Rahmen des von der GV gutgeheissenen Budgets und über ausserordentliche, nicht budgetierte Einnahmen.

Artikel 19 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 20 - Versicherung

Für den Abschluss einer Unfallversicherung ist jedes Mitglied persönlich verantwortlich.

Artikel 21 - Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann auf eine Generalversammlung hin beantragt werden.

Statutenänderungen müssen ordentlich traktandiert sein und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 22 - Vereinsauflösung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens, im Falle einer Vereinsauflösung, entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

Etwaiges Vermögen muss einer nicht gewinnorientierten Organisation, die in Basel tätig ist, zugesprochen werden.

Basel, im Juni 2023



Lea Wenger
Co-Präsidentin



Roland John
Co-Präsident